

SATZUNG DER CDU CHEMNITZ

Satzung Finanz- und Beitragsordnung Geschäftsordnung

A. Aufgaben, Name, Sitz	4
-	4
<u> </u>	4
-	4
5 · · · · · · · · · · · · · · · ·	
B. Mitgliedschaft	4
<u> </u>	4
	erfahren5
	5
	zug6
	6
	6
	6
- 0	7
	7
3	
C. Gliederung	8
•	8
- 0	9
=	9
	9
§ 17 Kreisvorsitzender	10
§ 18 Ortsverbände	10
_	11
	nisationen11
D. Verfahrensordnung	
§ 21 Einberufung	12
§ 22 Beschlussfähigkeit	12
§ 23 Erforderliche Mehrheit	13
§ 24 Abstimmungsarten	13
§ 25 Sitzungsniederschrift	13
§ 26 Ladungsfristen und Antragsber	echtigung14
§ 27 Wahlperioden, Amtsbezeichnur	ngen14
	15
	Kreisverband15
§ 29 Finanzwirtschaft des Kreisverba	andes15
§ 30 Geschäftsjahr	15
§ 31 Gesetzliche Vertretung	15
§ 32 Haftung für Verbindlichkeiten	15
	15
§ 34 Aufstellung für Bewerber zu Wa	ahlen16
§ 35 Auflösung des Kreisverbandes	16
§ 36 Vermögen bei Auflösung	16
	16
	cht17
§ 39 Inkrafttreten der Satzung	17

F: Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbande	
§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft	18
§ 2 Haushaltsplan	18
§ 3 Finanzbericht	18
§ 4 Herkunft der Mittel	18
§ 5 Beitragspflicht	18
§ 6 Beitragseinzug	19
§ 7 Spenden	19
§ 8 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflich	t19
§ 9 Buchführung	
§ 10 Rechenschaftsbericht	19
§ 11 Beitragsrückstand, Stimmrecht	19
§ 12 Verteilung der Beitragsmittel	20
§ 13 Zuschüsse an die Ortsverbände	20
§ 14 Voraussetzungen und Grundsätze für eigene I	Kassenführung in den Ortsver-
bänden und Vereinigungen	20
§ 15 Beitragsregelung für Mitglieder	20
§ 16 Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträger	n21
§ 17 Schlussbestimmungen	21
§ 18 Inkrafttreten	21
H. Geschäftsordnung	
§ 1 Anwendung der Satzung	
§ 2 Öffentlichkeit	
§ 3 Eröffnung§ 4 Wahl des Tagungspräsidiums	
§ 5 Rechte des Tagungspräsidiums	
§ 6 Ordnung	
§ 7 Behandlung der Tagesordnung	
§ 8 Mandats-, Stimmzähl-, Antragskommission	
§ 9 Stimmrecht	
§ 10 Rederecht	
§ 11 Reihenfolge von Wortmeldungen, Begrenzung	
zeit	
§ 12 Persönliche Erklärung	
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	
§ 14 Antragsberechtigung	
§ 15 Antragsfrist	
§ 16 Antragsberatung	
§ 17 Anfragen	
§ 18 Sitzungsniederschrift	
§ 19 Schlussbestimmungen	
§ 20 Inkrafttreten	

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Chemnitz, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU in der Stadt Chemnitz. Sie will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU-Verbände gebunden ist.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Sonderorganisationen und nachgeordneten Gliederungen
 - a. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b. neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
 - c. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - d. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Sachsen, Kreisverband Chemnitz (Kurzbezeichnung: CDU Chemnitz), seine Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Der CDU Kreisverband hat seinen ständigen Sitz in Chemnitz.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsbereiches der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
- (4) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Kreisverband gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Ortsverbandes. Überweisungen aus anderen Kreisverbänden gelten nicht als Neuaufnahmen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Der zuständige Ortsverband wird innerhalb dieser Zeit angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (5) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei der Überweisung entscheidet der Landesvorstand.
- (6) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Ortsverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (7) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisverband Ausnahmen zulassen.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei, gleichgültig auf welcher Organisationsstufe, gleichzeitig angehören, unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft

und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.
- (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären, er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Enthebung von Parteiämtern,
 - d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnungen der Maßnahmen und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
- (4) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischer Vertretung angehört,
 - als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 - c. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt,
 - d. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
 - e. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,
 - f. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
 - g. Vermögen der Partei veruntreut,
 - h. wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht,
 - i. wegen einer ehrenrührigen, strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 12 Zuständigkeit bei Ausschluss

(1) Über den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes, das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

C. Gliederungen

§ 13 Organisationsstufen

Organisationsstufen des CDU Kreisverbandes Chemnitz sind:

- a. der Kreisverband
- b. die Ortsverbände

§ 14 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen der Stadt Chemnitz.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbstständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitglieder, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband Chemnitz gestattet seinen Untergliederungen, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen des Kreisverbandes dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei oder der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.
- (6) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse beim Landesverband zu erfolgen. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Bis zu dieser Bestätigung trägt sie nach dem Beschluss des Kreisparteitages den Charakter einer vorläufigen Satzung.
- (7) Notwendige Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

§ 15 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt.
- (3) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes
 - b. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Geschäftsordnung
 - c. Beschlussfassung über die Regularien des Kreisparteitages
 - d. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - e. Entlastung des Kreisvorstandes
 - f. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag sowie Bundesparteitag
 - g. Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen
 - h. Nominierung der Kandidaten des Kreisverbandes für den Landesvorstand und des Landesparteigericht
 - i. Beschlussfassung über die Gründung eines Ortsverbandes sowie die Festlegung und Änderung seines Bereiches
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes
- (4) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Mindestens alle zwei Jahre muss er als Kreiswahlparteitag einberufen werden.
- (6) Der Termin des Kreisparteitages wird in der Regel zwei Monate vorher im Kreisvorstand bekannt gegeben.

§ 16 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a. als gewählte Mitglieder:
 - 1. der Kreisvorsitzende
 - 2. der erste stellvertretende Vorsitzende
 - 3. zwei weitere Stellvertreter
 - 4. der Kreisschatzmeister
 - 5. der Mitgliederbeauftragte
 - 6. sieben weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer)
 - b. als Mitglieder kraft Satzung:
 - 1. der Oberbürgermeister sowie die Bürgermeister der Stadt Chemnitz, soweit sie der CDU Chemnitz angehören
 - 2. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Stadtrat
- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:
 - 1. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages des Freistaates Sachsen
 - 2. der Kreisgeschäftsführer
 - 3. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen
 - 4. die Ortsverbandsvorsitzenden
- (3) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, der Mitgliederbeauftragte und als beratendes Mitglied der Kreisgeschäftsführer, bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

- (4) Der Kreisvorstand ist zuständig für:
 - a. Leitung des Kreisverbandes mit Bindung an die Beschlüsse des Kreisparteitages
 - b. Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes
 - c. Vorbereitung der Kreisparteitage und sonstiger Veranstaltungen des Kreisverbandes
 - d. Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse
 - e. Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Stadtrat
 - f. Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - g. Aufnahme von Neumitgliedern
 - h. Förderung der Arbeit der Ortsverbände und der im Kreisverband tätigen Vereinigungen
 - i. Anordnung von ordnenden Maßnahmen gegen Gliederungen
- (5) Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit CDU Mitglieder zur Unterstützung seiner Arbeit (z.B. Internet, Presse, Mitglieder der Bundes- und Landesfachausschüsse) zu kooptieren. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 17 Kreisvorsitzender

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden.
- (2) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.
- (3) Er beaufsichtigt die Kreisgeschäftstelle. Im Falle der Verhinderung beauftragt er im Regelfall seinen ersten Stellvertreter mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten.
- (4) Legt der Kreisvorsitzende während der Wahlzeit sein Amt nieder, so ist durch den Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt ein Kreisparteitag für die Wahl des Nachfolgers einzuberufen.

§ 18 Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände sind die kleinsten Organisationsstufen der CDU Chemnitz.
- (2) Sie sind der Zusammenschluss der Mitglieder, die in diesem Territorium ihren Wohnsitz haben oder arbeiten.
- (3) Beschlüsse und Maßnahmen der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei oder des Kreisverbandes erklärten Grundsätze stehen.
- (4) Der Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für:
 - 1. Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Ortsverbandes
 - 2. Werbung von Mitgliedern
 - 3. Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband

§ 19 Organe der Ortsverbände

- (1) Organe der Ortsverbände sind Ortsverbandsversammlungen und Ortverbandsvorstand.
- (2) Der Ortsvorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. mindestens einem, maximal zwei Stellvertretern,
 - 3. dem Schatzmeister,
 - 4. dem Mitgliederbeauftragten
 - 5. maximal sieben Beisitzern.
- (3) Die Ortsverbandsversammlung ist zuständig für:
 - 1. Beschlussfassung über die Politik der Ortsverbände
 - 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 3. Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Wahlen in den Ortsverbänden finden in der Regel aller zwei Jahre statt. Die Vorstandsmitglieder des Ortsverbandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes und Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, möglichst aber einmal im Quartal, durchgeführt.
- (6) Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Mitgliederversammlung ist Sache der Ortsverbände, soweit diese nicht durch Parteitagsbeschlüsse oder an Weisungen des Kreisvorstandes gebunden sind.

§ 20 Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Auf Kreisverbandsebene können Vereinigungen und Sonderorganisationen gebildet werden, soweit diese von der Bundespartei oder dem Landesverband anerkannt sind
- (2) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (4) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten und ihren Zielen an der Arbeit im Kreisverband und in den Ortsverbänden.
- (5) Der Kreisverband Chemnitz hat folgende Vereinigungen:
 - a. Kreisverband der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA)
 - b. Kreisverband der Frauen Union (FU)
 - c. Kreisverband der Jungen Union (JU)
 - d. Kreisverband der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV)
 - e. Kreisverband der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
 - f. Kreisverband der Ost- und Mitteldeutschen Vereinigung (OMV)
 - g. Kreisverband der Senioren Union (SEN)
- (6) Im Kreisverband Chemnitz bestehen folgende Sonderorganisationen:
 - a. Kreisverband des Evangelischen Arbeitskreises (EAK)
 - b. Kreisverband des Rings der Christlich Demokratischen Studenten (RCDS)

(7) Sofern die Satzung dem nicht entgegensteht, gelten alle Bestimmungen für die Vereinigungen und Sonderorganisationen dieser Satzung entsprechend.

D. Verfahrensordnung

§21 Einberufung

- (1) Die Organe des Kreisverbandes werden unter Angabe der Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.
- (2) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (Email) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
 - Stehen Wahlen auf der Tagesordnung des Kreisparteitages, so sind Wahlvorschläge des Kreisvorstandes der Einladung beizufügen.
- (3) Der Versand der Einladung bei anstehenden Vorstandswahlen erfolgt ausschließlich durch die Kreisgeschäftsstelle.
- (4) Der Kreisparteitag ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbände die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
- (5) Der Kreisvorstand ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 22 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Kreisverbandes und der Vereinigungen sowie der Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind und deren Mitgliedsrechte nicht ruhen.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Organe durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an Form und Frist für die Einberufung des Organs gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

§ 23 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht bei der Ermittlung einer Mehrheit.

§ 24 Abstimmungsarten

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. Dies kann auch auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode erfolgen.

§ 25 Durchführung von Wahlen

- (1) Wahlen von Mitgliedern des Vorstands, der Delegierten und Ersatzdelegierten werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt.
- (2) Der Kreisvorsitzende, des 1. Stellvertreter sowie der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden findet in einem gemeinsamen Wahlgang statt. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens fünfzig Prozent der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl. Erhalten mehr Kandidaten, als Stellvertreter zu wählen sind, die Mehrheit der abgegeben Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens Dreiviertel der noch zu wählenden Vorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als noch Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.
 - Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Kreisvorstand entsprechen.
 - Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehr Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die

Stichwahl einbezogen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen als noch Sitze im Vorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

- Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Für die Wahl der Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag gilt § 25 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
 - Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.
- (6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit Heben der Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderliche gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (8) Vor Ablauf der Wahlperiode können ein Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nur abberufen werden, wenn das zuständige Wahlorgan auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied wählt.

§ 26 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes, der Organe und Mitgliederversammlungen der Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen sind Niederschriften zu fertigen. Dazu ist der Gebrauch von Tonträgern erlaubt. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden beziehungsweise dem Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 27 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Wahlen sollen stattfinden:
 - a. in Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
 - b. im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
 - a. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat,
 - b. mit der Amtsniederlegung,
 - c. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

E: Sonstige Bestimmungen

§ 28 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Sonderbeiträgen aufgebracht.
- (2) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 29 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

- (1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.
- (3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft abzulegen.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§30 BGB).

§ 32 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder andere, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 33 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Der Kreisgeschäftsführer wird vom Kreisvorsitzenden ernannt ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes und der Ortsverbände teilnehmen.

§ 34 Aufstellung für Bewerber zu Wahlen

Die Verfahrensordnungen des CDU Landesverbandes für die Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Sächsischen Landtag und zum Europäischen Parlament sowie den Kommunalwahlen gelten entsprechend.

§ 35 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit Ja oder Nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit Ja oder Nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor der schriftlichen Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 36 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 37 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 38 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts des CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Landesverbandes Satzung sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

F: Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Chemnitz

Aufgrund § 29 der Kreissatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Kreissatzung ist.

§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Chemnitz.
- (2) Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle und ist durch die Anweisung des Landesverbandes, der Bundespartei und den einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes geregelt.
- (3) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes den Ortsverbänden gestatten unter seiner Aufsicht eine eigene Kasse zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand beschlossen.

§ 3 Finanzbericht

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4 Herkunft der Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge,
- b. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen, usw.,
- c. Spenden,
- d. sonstige Einnahmen.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem Bruttoeinkommen richten soll.
- (2) Die Höhe des Beitrages richtet sich:
 - a. nach der aktuellen Beitragsstaffel
 - b. nach der Staffel für Sonderbeiträge
- (3) Der Kreisverband kann allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft, die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge sind von diesem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages nicht betroffen.

§ 6 Beitragseinzug

Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig. Er wird den Einzug in der Regel selbst vornehmen.

§ 7 Spenden

- (1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten.
- (2) Beitrags- und Spendenquittungen werden von der Landesgeschäftsstelle und der Kreisgeschäftsstelle ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichenen.

§ 8 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflicht

- (1) Soweit wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in Büchern zu erfassen.
- (2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist der Kreisverband selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.
- (3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 9 Buchführung

Der Kreisverband ist zum ordentlichen sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Dies gilt auch für die Vereinigungen.

§ 10 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist nach den Vorschriften des §24 des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Kreisverband hat den jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.
- (3) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist durch die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahl vorzutragen.
- (4) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Prüfern unterzeichnet wird.
- (5) Wesentliche Beanstandungen bei Prüfungen müssen Kassenprüfer unverzüglich dem Kreisvorsitzendem mitteilen.

§ 11 Beitragsrückstand, Stimmrecht

(1) Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Mitglied ganz oder teilweise länger als sechs Monate gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten schuldhaft im Rückstand, so ruhen seine Stimmrechte.

§ 12 Verteilung der Beitragsmittel

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich an den Kreisverband abzuführen.
- (2) Der Kreisverband überweist die monatliche Umlage an die Landes- und Bundespartei.
- (3) Die Ortsverbände erhalten ihre jährliche Rückvergütung vom Kreisverband.

§ 13 Zuschüsse an die Ortsverbände

- (1) Zur Grundsicherung der politischen Arbeit im Ortsverband, erhalten die Verbände Zuschüsse für ihre Arbeit, deren Höhe sich nach dem gezahlten Beitragsaufkommen in der jeweiligen Gliederung je Mitglied und Jahr des Vorjahres richtet.
- (2) Der anteilige Zuschuss an die Ortsverbände erfolgt jährlich im Rahmen der Endabrechnung mit den Ortsverbänden, bis spätestens zum 31. März des Folgejahres.
- (3) Der Zuschuss soll zehn Prozent der Nettobeitrage betragen.

§ 14 Voraussetzungen und Grundsätze für eigene Kassenführung in den Ortsverbänden und Vereinigungen

- (1) Die Ortsverbände sowie die Vereinigungen dürfen auf ihrem Gebiet eine eigene Kasse, entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung und unter voller Aufsicht des Kreisverbandes, führen.
- (2) Die Kassen müssen jährlich per 31. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres abgerechnet werden. Das Abrechnungsformular ist ausgefüllt, gemeinsam mit dem Kassenbuch, in der CDU Kreisgeschäftsstelle Chemnitz abzugeben.
- (3) Die Abrechnung erfolgt schriftlich nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis Anfang März des Folgejahres, frühestens jedoch mit Abgabe der vollständigen Vermögensrechnung einschließlich aller Belege für das abgeschlossene Kalenderjahr.

§ 15 Beitragsregelung für Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
- (2) Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.
- (3) Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein entsprechender Orientierungsbeitrag von:

Monatliches Bruttoeinkommen (Euro)	Monatlicher Beitrag (Euro)
mind. 2.500	15
mind. 4.000	25
mind. 6.000	50 und mehr

(4) Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. Das

Recht der Kreisverbände, in weiteren besonderen Fällen, wie z. B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§ 9 Abs. 3 FBO Bundesstatut).

(5) Die Kreisverbände können einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder festlegen. Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband sowie an die Bundespartei bleibt dabei in voller Höhe bestehen und bestimmt sich nach den sonst für jedes Mitglied geltenden Mitgliedsbeiträgen der Ziffern 2 und 3.

§ 16 Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

- (1) Sonderbeiträge sind über die ordentlichen Mitgliedsbeiträge hinaus zu bezahlen.
- (2) Amts- und Mandatsträger auf Kreisverbandsebene zahlen an den Kreisverband Sonderbeiträge mindestens in Höhe von:
 - a) Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister und sonstige Wahlbeamte: monatlich 5 % vom Grundgehalt
 - b) Ehrenamtliche Bürgermeister: monatlich 5 % der Aufwandsentschädigung
 - c) Mandatsträger auf Kreis-, Gemeinde- und Ortsverbandsebene: monatlich 5–50 Euro, abhängig von der Größe der jeweiligen Körperschaft

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie gilt sinngemäß für die Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband.

§ 18 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 1. Juli 2008 in Kraft

G. Geschäftsordnung

§ 1 Anwendung der Satzung

Soweit die Satzung über das allgemeine Verfahren Bestimmungen enthält, sind diese anzuwenden.

§ 2 Öffentlichkeit

Parteitage sind öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Tagungspräsidiums kann die Öffentlichkeit komplett oder für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 3 Eröffnung

Der Kreisvorsitzende eröffnet den Kreisparteitag, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

§ 4 Wahl des Tagungspräsidiums

Der Kreisvorsitzende schlägt dem Kreisparteitag das Präsidium zur Wahl vor.

§ 5 Rechte des Tagungspräsidiums

- (1) Der Tagungsleiter fördert die Arbeit des Kreisparteitages und wahrt die Ordnung.
- (2) Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu.
- (3) Er leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.
- (4) Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.
- (5) Der Tagungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort.

§ 6 Ordnung

- (1) Der Tagungsleiter sorgt für die Ordnung in den Sitzungen. Er kann bei Abschweifungen von der Tagesordnung zur Sache verweisen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen.
- (2) Bei ungebührlichen oder beleidigenden Äußerungen muss der Tagungsleiter zur Ordnung rufen. Beim zweiten Ordnungsruf kann der Tagungsleiter dem Redner das Wort entziehen und ihm in der gleichen Sitzung nicht wieder erteilen. Darauf ist beim ersten Ordnungsruf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende kann einen Teilnehmer an der Sitzung eines Parteigremiums von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn er die Ordnung wiederholt gröblichst verletzt.
- (4) Bei dauernder, störender Unruhe kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, unterbricht er die Sitzung durch das Verlassen seines Platzes.

§ 7 Behandlung der Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen.

- (2) Die Tagesordnung wird in der Regel in der Reihenfolge, wie sie in der Einladung angegeben ist, beraten.
- (3) Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Absetzung einzelner Punkte der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission. Sie hat die Aufgabe die teilnehmenden Mitglieder zu erfassen und zu prüfen, ob das Mitglied stimmberechtigt ist.
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlungen der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die vom Kreisvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.
- (4) Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 9 Stimmrecht

Die Stimmberechtigung regelt die Satzung.

§ 10 Rederecht

Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle stimmberechtigten CDU-Mitglieder des Kreisverbandes.

Das Präsidium kann auch Gästen das Wort erteilen

§ 11 Reihenfolge von Wortmeldungen, Begrenzung der Rednerzahl und der Redezeit

- (1) Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Tagungsleiter über die Reihenfolge. Es darf nur zum jeweiligen Beratungspunkt gesprochen werden.
- (2) Der Tagungsleiter kann, soweit der Fortgang der Beratung es erfordert, Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, in dem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (3) Das Tagungspräsidium kann dem Kreisparteitag eine Redezeitbegrenzung sowie die Begrenzung der Dauer der Aussprache vorschlagen.
- (4) Hat der Tagungsleiter den Schluss der Aussprache festgestellt, darf das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen auf die eigene Person ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss der Tagungsleiter dem Antragsteller sofort das Wort erteilen.
- (2) Die Ausführungen zur Geschäftsführung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Beratungspunktes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Vertagung des Beratungsgegenstandes
 - b. Übergang zur Tagesordnung
 - c. Verweisung in andere Gremien
 - d. Schluss der Debatte
 - e. Schluss der Rednerliste
 - f. Beschränkung der Redezeit
 - g. Geheime Wahl
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist je ein Redner dafür und dagegen zu hören.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Antragsberechtigung

- (1) Zum Parteitag sind antragsberechtigt:
 - a. der Kreisvorstand
 - b. die Ortsverbände
 - c. die Kreisvereinigungen
 - d. die stimmberechtigten Mitglieder
- (2) Initiativanträge zu aktuellen politischen Themen können auf dem Kreisparteitag nur von mindestens zehn anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden.
 - Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium beziehungsweise der Antragskommission einzureichen.

§ 15 Antragsfrist

- (1) Anträge an den Kreisparteitag müssen mindestens zwei Wochen vor dem Parteitag schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangen Anträge sollen den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zugesandt werden, müssen aber in jeden Fall auf dem Parteitag als Drucksache ausliegen.

§ 16 Antragsberatung

(1) Dem Antragsteller oder den Antragstellern oder einem Bevollmächtigten ist vor der Beratung des Antrages und vor der Abstimmung auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (2) Zu jedem Beratungspunkt können vor der Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Über Änderungsanträge muss vor der Entscheidung zum ursprünglichen Antrag abgestimmt werden.
- (3) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.
- (4) Bei verschiedenartigen Anträgen in der gleichen Sache wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
- (5) Bei Annahme des Antrages gilt der Besprechungspunkt als abgeschlossen. Bei Ablehnung des Antrages darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes in der gleichen Sitzung nicht wiederholt werden.

§ 17 Anfragen

Jedes Mitglied oder Gruppen von Mitgliedern können Anfragen an das Parteigremium richten, in dem sie stimmberechtigt sind. Sie sollen in der Regel spätestens drei Tage vor Zusammentritt des betreffenden Parteigremiums schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung ohne Erörterung beantwortet. Falls Einvernehmen besteht, kann die Beantwortung auch an den oder die Fragesteller persönlich oder gegebenenfalls schriftlich erfolgen.

§ 18 Sitzungsniederschrift

Über den Verlauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Anträge, Beschlüsse, abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie ist vom Tagungsleiter und dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie gilt sinngemäß für die Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband.

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 1. Juli 2008 in Kraft.